

Helmut Samjeske
Steuerberater
Ruf 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Bundesfinanzhof
Postfach 860240
81629 München
Fax.: 089/9231-201

23. Oktober 2008

In den Verfahren vor dem BFH

Az.: XI B 20/08; XI B 21/08; XI B 22/08; XI B 23/08 und XI B 24/08

des Herrn Burkhard Lenniger, Knechtsand 4c, 21762 Otterndorf

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: 1. Steuerberater Helmut Samjeske,
Tegeler Weg 25, 10589 Berlin

2. Richter i. R. Günter Plath
Lange Str. 23, 27478 Cuxhaven
- gleichzeitig Zustellungsbevollmächtigter -

gegen

Finanzamt Cuxhaven, Poststraße 81, 27474 Cuxhaven – 18/126/02917

Beschwerdegegner,

wegen „**Umsatzsteuer und steuerlichen Nebenleistungen**“

wurde Namens und in Vollmacht des Klägers / Beschwerdeführers mit
Schriftsatz vom 23.09.2008 beantragt,

den Richter am Bundesfinanzhof **Dr Michel**, XI. Senat,

wegen Besorgnis der Befangenheit von der Teilnahme am weiteren Ver-
fahren auszuschließen.

Zu der mit BFH-Anschreiben, datiert vom 14.10.2008, erhaltenen „dienstl. Äußerung“ am 16.10.2008, des als Befangenheit bezeichneten Finanzrichters, Dr. Michel, wird wie folgt Stellung genommen:

- 1. Ob sich der Finanzrichter Dr. Michel selbst für befangen hält, ist nach den Normen der FGO (§ 51 FGO) und sodann i.V.m. § 155 FGO überleitend auf die einschlägigen Vorschriften der ZPO (z. B. § 44 Abs. 3), völlig bedeutungslos.*

Entscheidend ist allein das subjektive Gefühl des Antragstellers. Es ist sogar belanglos, ob der Richter tatsächlich befangen ist. Allerdings muss der „Empfängerhorizont“ objektiv erklärt werden können. Allein daran misst sich der Tatumstand mit seinen Folgen.

- 2. Ebenso ohne konkrete Bedeutung ist die schriftlich geäußerte Meinung des Dr. Michel, dem Kläger und Beschwerdeführer keinen Anlass gegeben zu haben, ihn für befangen zu erachten. Diese Behauptung ist lediglich die persönliche Äußerung, unbeachtlich eines objektiven Wahrheitsgehaltes, des Dr. Michel, möglicherweise verstanden als Anflug einer Verteidigung, die in diesem Zusammenhang gleichbedeutend ist mit der Beantwortung der Frage des Vorsitzenden, „bekennen Sie sich schuldig“ und der darauf gegebenen Antwort – „ich bekenne mich nicht schuldig“.*

Bereits hier stellt sich die Frage, welche Folgen eintreten müssen, wenn die Schuld – nämlich die Befangenheit – bewiesen wird. Es kann ja durchaus sein, dass eine Befangenheit im Rahmen des Grundgesetzes gegeben ist. Dann mag der betroffene Richter diese Befangenheit subjektiv nicht erkennen.

Anders ist jedoch der Fall zu beurteilen, wenn der betroffene Richter die Feststellung seiner Befangenheit wegen Umständen befürchten muss, die außerhalb des Grundgesetzes liegen. Ist ein Richter – auch noch ein Bundesrichter, berechtigt in seiner Position i. S. v. Art. 97 Abs. 1 GG, und damit als Grundrechtsverpflichteter und dann noch in einer ganz besonderen Garantenstellung, die Unwahrheit zu erklären, wenn es darum geht, festzustellen, ob er als „gesetzlicher Richter“ geeignet ist?

Dr. Michel hat seine Erklärung abgegeben und wir nehmen diese Erklärung zu Kenntnis.

3. *An die dienstliche Äußerung des für befangen gehaltenen Richters sind Anforderungen zu stellen. Diese Anforderungen ergeben sich aus der Prozesssystematik eines Zwischenverfahrens in dem Dr. Michel der Antragsgegner ist.*

Daraus folgt, dass die Verfahrenssystematik des Prozessrechtes anzuwenden ist. So. z. B. § 155 FGO i. V. mit § 138 Abs. 2 ZPO, der verlangt, dass jede Partei sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären hat. § 138 Abs. 3 ZPO bestimmt, dass Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, als zugestanden anzusehen sind. Ein pauschales Bestreiten reicht für ein prozesswirksames Bestreiten nicht aus.

Gem. § 138 Abs. 4 ZPO ist eine Erklärung mit Nichtwissen nur dann zulässig, wenn der Vortrag weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

In dem Zwischenverfahren über die Befangenheit geht es ausschließlich um Vorgänge, die allein von dem für befangen gehaltenen Richter betrieben worden sind, so dass § 138 Abs. 4 ZPO tatsächlich keine Anwendung finden wird.

Unter diesem v. g. Maßstab ist, bezogen auf den Gesamthalt des in dem Befangenheitsantrages dargelegten Gründen, die die Annahme einer Befangenheit objektiv rechtfertigen sollen, die nur lückenhafte Äußerung dahingehend zu werten, dass die seitens des Klägers / Beschwerdeführers gegen den Finanzrichter Dr. Michel bereits mit Schriftsatz / Antrag vom 23.09.2008 vorgetragene Gründe die Sorge unterstreichen, dass der betroffene Richter gegenüber dem Kläger / Beschwerdeführer eben doch objektiv betrachtet befangen ist, da der Kläger / Beschwerdeführer insbesondere nicht zu erkennen vermag, dass Dr. Michel jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten wird.

Begründung:

Vorweg das für entscheidend gehaltene Zitat aus der dienstlichen Äußerung des Finanzrichters Dr. Michel:

„Der Beschluss betrifft allerdings nicht den Kläger und Beschwerdeführer; außerdem wurde der Antrag **wegen fehlender Zulässigkeit** und somit „**ohne Sachprüfung**“ abgewiesen.“

Richtig ist, dass der zitierte Beschluß des hessischen Finanzgerichtes zu AktZ.: 6 V 3056/07 nicht den Kläger und Beschwerdeführer als Adressaten und damit unmittelbar betrifft. Dies ist auch gar nicht erforderlich, um erkennen zu können, ob der betroffene Richter den Anforderungen des Art. 97 Abs. 1 GG entspricht. Dieser v. g. Beschluß betrifft den Kläger und Beschwerdeführer jedoch in der Sache. Die ungenügende verfassungsrechtliche, grundgesetzliche sowie einfachgesetzliche Qualität dieses Beschlusses läßt den Kläger erwarten, dass dieser ebenfalls grundgesetzwidrig behandelt werden wird.

Der Beschwerdeführer stellt nämlich einen Tatbestand zur Entscheidung, der dem, dem Beschluß 6 V 3056/07, zugrundeliegenden Tatbestand mindestens gleich ist. Der Kläger begehrt in den Verfahren XI B 20 – 24/08 ebenfalls festzustellen, dass Verwaltungsakte, die trotz der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes ausgelöst worden sind, zwingend nichtig sein müssen.

Ich erinnere, dass wegen den Folgen aus der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes, aus dem Grunde des Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Art. 19 I 2 GG und die dadurch zwingend ausgelöste Blockade der Rechtskraft des UStG seit dem 01.01.2002 sich zum einen ergibt, dass zwingend alle Umsatzsteuerbescheide für Besteuerungszeiträume die nach dem 01.01.2002 beginnen, nichtig sind. Daraus folgt zum anderen, dass sämtliche weiteren (folgenden) Verwaltungsakte, einschließlich denen aus Haftungsverfahren, Beitreibungsverfahren, Strafverfahren etc. diese Nichtigkeit mit in sich tragen und damit ebenfalls nichtig sind. Es handelt sich, soweit Verwaltungsakte in Sachen Umsatzsteuer ausgefertigt und bekanntgegeben worden sind, um Verwaltungsakte, die sämtlich auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen.

Weil nun der Finanzrichter Dr. Michel den o. a. in Rede stehenden Beschluss als Einzelrichter gefasst hat, kommt seiner Person bezüglich seines Umgangs sowohl mit dem Tatbestand als auch der Beschlussgründe aus der Sicht des Klägers und Beschwerdeführers eine ganz besondere Bedeutung zu, die sich auch auf den zu entscheidenden Fall überträgt.

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 erlangte das Grundgesetz den absoluten Vorrang vor den (einfachen) Gesetzen. Das GG ordnet seinen Vorrang selbst nicht nur indirekt, sondern ausdrücklich an, allgemein in Art. 20.3 GG und für den Grundrechtsteil noch einmal speziell in Art.1.3 GG. Das GG ist mit dieser ausdrücklichen Anordnung des Vorrangs zur unmittelbaren Rechtsquelle geworden. Der Vorrang der Verfassung ist zugleich ein Teil der allgemeinen Lehre der Hierarchie der Rechtsnormen. Nach dem Gedanken der Rangordnung der Rechtsnormen innerhalb einer Rechtsordnung stehen die unterschiedlichen Arten von Rechtsnormen in einem Unter- und Überordnungsverhältnis, das eine Bindung der nachgeordneten Norm an die höherrangige Norm bewirkt. Widerspricht eine Norm inhaltlich einer gültigen höherrangigen Norm, kann sie keine rechtlichen Wirkungen entfalten.

*Diese Normpyramide, die durch die Hierarchie der Rechtsnormen aufgebaut wird, dient der Wahrung der Einheit der Rechtsordnung. Einheit meint dabei die Notwendigkeit, den Bürger vor divergierenden oder widersprüchlichen gültigen Rechtspflichten zu schützen. Bei widersprechenden Rechtspflichten ist eine Selbstorientierung des Rechtsunterworfenen anhand des Rechts ausgeschlossen und damit der Steuerungsfunktion des Rechts der Boden entzogen. Diese Einheit der Rechtsordnung zu wahren, ist Aufgabe der Kollisionsregeln. Hier gilt die grundsätzliche Regel, nach der die spätere Rechtsnorm die frühere im Kollisionsfall verdrängt (*lex posterior derogat legi priori*). Diese Regel bezieht sich auf Normen der gleichen Stufe, sie gilt nicht für das Verhältnis einer niederrangigen Norm im Verhältnis zu einer höherrangigen Norm.*

Der Finanzrichter Dr. Michel hat in dem von ihm als Einzelrichter am hess. Finanzgericht am 27. September 2007 gefassten Beschluss für den Kläger und Beschwerdeführer hier klar zu erkennen gegeben, dass er den absoluten Vorrang des Grundgesetzes als die ranghöchste Norm bundesdeutschen Rechts nicht bereit ist anzuerkennen und sein richterli-

ches Handeln mit dem ihm Kraft Amtes übertragenen Richteramt dementsprechend auch einzig zu verbinden.

Der damals Rechtsuchende sah in seiner an das hess. Finanzgericht gerichteten Klage einen „Hilferuf“ eines Grundrechtsträgers innerhalb der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, der sich gegen die „Selbstherrlichkeit“ der vollziehenden Gewalt in Gestalt des Finanzamtes Kassel-Hofgeismar richtete.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74- vom 28. Oktober 1975 folgende Rechtsätze geprägt, Zitat:

„Mit der Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG, der sich gegen "Selbstherrlichkeit" der vollziehenden Gewalt richtet (BVerfGE 10, 264 [267]) ist es unvereinbar, dass die vollziehende Gewalt selbst über die Bedingungen des Rechtswegs verfügt, der gegen sie eröffnet wird.“

„Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet einen Rechtsweg gegen die öffentliche Gewalt zu den Gerichten auch dort, wo das einfache Gesetz eine Klagemöglichkeit nicht vorsieht (BVerfGE 27, 297 [308]; für den vorläufigen Rechtsschutz auch BVerfGE 37, 150 [152 f.]).“

Dem Finanzrichter Dr. Michel unterstellt der Kläger / Beschwerdeführer aufgrund dessen recherchierten Vita zwangsläufig folgendes Wissen aus dem Lehrbuch hinsichtlich der Nichtigkeit von Verwaltungsakten:

„Die Rechtswissenschaft bezeichnet einen Rechtsakt als **unwirksam** (auch **nichtig**), wenn er nicht wirksam ist, also keine rechtlichen Wirkungen entfaltet, von niemandem beachtet werden muss, sozusagen rechtlich nicht existent ist. Die die Rechtskraft blockierende Wirkung des Art. 19 I 2 GG (zwingendes Zitiergebot) im Bezug auf das zum 01.01.2002 in Kraft treten gesollt habende Umsatzsteuergesetz produziert seit diesem Datum bei Anwendung dieses Gesetzes ausschließlich „nichtige Verwaltungsakte“ (nichtige Umsatzsteuerbescheide).

Nichtige Steuerbescheide im Sinne von § 125 Abs.1 AO sind entweder von Amts wegen, spätestens aber auf Antrag des / der Steuer-

pflichtigen aufzuheben. Nichtig Steuerbescheide (nichtige Verwaltungsakte) entfalten keine Bindewirkung."

Der dem Finanzrichter Dr. Michel im damaligen Klageverfahren "über den Weg gelaufene Grundrechtsträger" war deshalb zum hess. Finanzgericht gekommen, weil anders, als es die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ihm seit dem Inkrafttreten des GG am 23. Mai 1949 garantiert, die Amtsträger im Finanzamt Kassel-Hofgeismar diesem das Recht verwehrten.

Die dortigen Grundrechtsverpflichteten (Finanzbeamten/Amtsträger) erließen nicht nur nichtige Umsatzsteuerbescheide, sondern sie beschieden dem Grundrechtsträger/Steuerbürger diese für jedermann erkennbaren nichtigen Umsatzsteuerbescheide auch im Einspruchsverfahren als nicht einmal rechtswidrig, geschweige denn nichtig und drohten, auf ursprünglicher Grundlage dieser nichtigen Steuerbescheide, Zwangsmaßnahmen zur Beitreibung an. Trotzdem also die Umsatzsteuerbescheide nichtig gewesen sind, verlangte der Amtsträger die dort (eben nichtig) festgesetzte Steuer und zwar durch Inanspruchnahme von unmittelbarem Zwang (Pfändung).

In Kenntnis dieses dem Finanzrichter Dr. Michel aktenmäßig bekannten und selbst für einen halbwegs gebildeten Bundesbürger auch leicht nachvollziehbaren Sachverhalt, verfälschte dieser den Tatbestand und verfolgte dadurch das Ziel, eine „Sachprüfung“ zu vermeiden und so dann einer „Sachentscheidung“ ausweichen zu können. Diese als Tatbestandsfälschung titulierte finanzgerichtliche Vorgehensweise wird übrigens bereits in der sog. Fachliteratur ausführlich dargestellt und behandelt. (Die Praxis des Steuerprozess, S. 211, Rdn. 615, Dr. jur. Wagner)

Um sich einer „Sachprüfung“ jedoch entziehen zu können bzw. zu dürfen, war erforderlich, die formelle Prüfung einzig und allein auf der einfachgesetzlichen Ebene, also der FGO, zu suchen. Dementsprechend stellte der Finanzrichter Dr. Michel die Schilderung des Tatbestandes einzig darauf ab, dem dortigen Grundrechtsträger (Kläger) vor dem hess. Finanzgericht „unanfechtbar“ aber verfassungswidrig darzustellen, dass er beim hess. Finanzgericht, in diesem Fall, bei Dr. Michel, einem Richter begegnet ist, der die Steuergesetze, egal ob nichtig oder nicht nichtig, über die höherrangigen Normen der Verfassung stellt.

Aufgrund des Vorranges der Verfassung vor den einfachgesetzlichen Bestimmungen des Steuerrechtes und dazu zählt auch die FGO, hätte der Finanzrichter Dr. Michel jedoch auch im Rahmen seiner formellen Prüfung des in der Klage sowie im weiteren schriftsätzlichen Verkehrs mit dem Grundrechtsträger (Kläger) als dem hier Rechtsschutzsuchenden i.S.v. § 19.4 GG gerade aufgrund des nichtigen Umsatzsteuergesetzes seit dem 01.01.2002 und dem Wissen, dass eine wie auch immer gear-tete rückwirkende Heilung durch den Gesetzgeber ausgeschlossen ist, dem Grundrechtsträger (Kläger) im Rahmen des Justizgewährleistungsanspruches gemäß Art. 19.4 GG i.V.m. § 16 GVG zwingend Rechtsschutz gegen den Aggressor „Finanzamt Michelstadt“ gewähren müssen.

Als „Spitzenjurist“ titulierte, ist dem Finanzrichter Dr. Michel der folgende Rechtsatz des BVerfG als ihm nicht unbekannt zu unterstellen, Zitat:

„Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet einen Rechtsweg gegen die öffentliche Gewalt zu den Gerichten auch dort, wo das einfache Gesetz eine Klagemöglichkeit nicht vorsieht (BVerfGE 27, 297 [308].“

*Während sowohl der Finanzbeamte als auch der Finanzrichter seit dem Inkrafttreten des GG am 23. Mai 1949 in besonderem Maße gemäß Art. 1.3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind, ist der einzelne Finanzrichter sowohl per Art. 97 GG (Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.) als auch dem **§ 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes** gebunden. Im Kommentar „Kissel/Mayer“ heißt es wörtlich zu § 16 unter der Rdn. 93, Zitat:*

„Durchsetzung der Grundrechte. Die Notwendigkeit der Effektivität des Rechtsschutzes ist nicht nur zeitlich-formell. Der grundrechtliche Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz bedeutet auch, dass die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirkung verschaffen müssen. Sie haben nicht nur negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe in grundgesetzliche Bereiche zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen. Deshalb hat die Anwendung des Verfahrensrechts wie das Gerichtsverfassungsrechts nicht nur der Sicherung eines geordneten Verfahrens zu dienen, sondern sie ist im grundrechtsrelevanten Bereich auch das Mittel, dem Grundrechtsträger zu seinem

verfassungsmäßigen Recht zu verhelfen. Demgemäß muss das Verfahrensrecht, damit auch das Gerichtsverfassungsrecht, im Blick auf die Grundrechte ausgelegt und angewendet werden. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die dem Gericht ermöglicht, die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten durchzusetzen und zu verwirklichen."

„Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende staatliche Rechtsprechungsmonopol bedeutet die staatliche Justizgewährungspflicht überhaupt. Das angerufene Gericht ist verpflichtet, eine prozessual ordnungsgemäß zustande kommende und im Einklang mit dem materiellen Recht stehende Entscheidung zu treffen."

Aufgrund der Tatsache, dass der Finanzrichter Dr. Michel sich als Richter zum Bundesfinanzhof beworben hatte, war es aus Sicht des Klägers / Beschwerdeführers in der o. a. Entscheidungssache angezeigt, dass sich hier der Richter Dr. Michel nicht mit einem gegen die Interessen der Finanzverwaltung gerichteten und somit präjudizierenden Aussetzungsbeschluss positionieren durfte, denn im Richterwahlausschuss sitzen sowohl die Exekutive (Finanzministerium) als auch die Legislative zusammen, um zu entscheiden, wer eines der wenigen begehrten Richterämter am Bundesfinanzhof übertragen bekommt. Beide, Exekutive (Finanzministerium) wie Legislative sind jedoch am Zustandekommen und dem bis heute Anwenden des fortgesetzt nichtigen Umsatzsteuergesetzes wegen des Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Art. 19 I 2 GG federführend beteiligt, so dass ein dem vor dem hess. Finanzgericht als Grundrechtsträger Rechtsschutzgewähren im Sinne des Grundgesetzes der Richterwahlausschuss sicherlich als „Affront“ empfunden hätte und Dr. Michel nicht mit einer Ernennung zum Richter am BFH mehr hätte rechnen können.

Außerdem wird klägerseitig / beschwerdeführerseitig unterstellt, dass der Finanzrichter Dr. Michel in den Jahren 2002 bis 2008, währenddessen er sich als Richter am hess. Finanzgericht tätig war, er in dieser Zeit Urteile und Beschlüsse in Umsatzsteuerangelegenheiten abgefasst hat, die aufgrund des seit dem 01.01.2002 wegen des Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Art. 19 I 2 GG nichtigen Umsatzsteuergesetzes hätten nicht ergehen dürfen, wie sie dann ergangen sind.

Der Kläger und Beschwerdeführer in den Verfahren XI B 20 – 24/08 sieht den Finanzrichter Dr. Michel mehr noch als im Befangenheitsantrag vom 23.09.2008 formuliert, gegenüber dem Kläger und Beschwerdeführer befangen.

Inzwischen hat der Finanzrichter Dr. Michel sein Richteramt am BFH im ausschließlichen dem Geschäftsverteilungsplan (GVP) nach für das Jahr 2008 für Umsatzsteuerangelegenheiten zuständig erklärten XI. Senat angetreten.

Der Beschwerdeführer / Antragsteller ist weit davon entfernt anzunehmen, dass der BFH aufgrund die dem XI. Senat neben dem V. Senat im laufenden Geschäftsjahr 2008 zugewiesenen Umsatzsteuerverfahren hier mit Blick auf inzwischen mehr und mehr bundesweit anhängigen Verfahren wegen des „nichtigen Umsatzsteuergesetzes“ und der daraus resultierenden „nichtigen Umsatzsteuerbescheide“ / „nichtigen Umsatzsteuerzahlungen“ seine bisherige ausdrücklich von Seiten des Klägers / Antragsteller als verfassungsfeindlich empfundene Rechtsprechungspraxis zu ändern.

Der Kläger / Beschwerdeführer geht vielmehr davon aus und die Berufung des Finanzrichters Dr. Michel (vorher FG Kassel) zum 02.08.2008 nicht nur an den BFH, sondern auch in den XI. Senat, bestärkt den Beschwerdeführer / Antragsteller ausdrücklich noch, dass der XI. Senat möglicherweise die Funktion eines verbotenen Ausnahmegerichtes („Sondergerichtes“), analog zum im Dritten Reich im damaligen RFH gebildeten „VIa-Senat“, die Verfahren zentral (abweisend) zu bearbeiten, die die Feststellung von Umsatzsteuerbescheiden aufgrund des nichtigen Umsatzsteuergesetzes seit dem 01.01.2002 wegen dessen Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 I 2 GG zum Anlass haben.

Die Rechtsprechung des BFH hat diesbezüglich ja schon im Jahr 1981 Vorsorge getroffen und das Urteil IV B 13/81 gegen „nichtige Steuerbescheide“ in Stellung gebracht. Ein bundesdeutsches Gericht, dass 32 Jahre nach dem Inkrafttreten des GG im Mai 1949 ein Urteil im Namen des Volkes spricht und in dem es auf Rechtssätze aus vorkonstitutioneller Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes aus dem Jahr 1952 zurückgreift, wonach diese Rechtssätze ausdrücklich nach 1949 hätten nicht mehr angewendet werden dürfen, lässt die innere Ver-

fassungsfeindlichkeit dieses Bundesfinanzhofes und seiner Spruchkörper bis über den heutigen Tag hinaus erkennen.

Weder die bundesdeutschen Finanzgerichte noch der Bundesfinanzhof haben die gesetzliche, geschweige denn die grundgesetzliche Legitimation, den Gesetzgeber zu ersetzen, Steuertatbestände auszuweiten oder gar Steuertatbestände zu erfinden. Genauso hat es das BVerfG in seiner Entscheidung im Jahr 1962 bindend zum Ausdruck gebracht.

1962 war das BVerfG aufgefordert, gegen die Finanzverwaltung und hier insbesondere gegen eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes den damaligen Beschwerdeführern zur Durchsetzung ihrer Grundrechte zu verhelfen. (BVerfGE 13, 318; 1 BvR 232/60 vom 24.01.1962) Aus dieser Entscheidung sind auf den Streitfall des Klägers und Beschwerdeführers mit Blick auf das jeweilige Tun sowohl des Beklagten und Beschwerdegegners als auch auf das Tun des nds. Finanzgerichtes bis hin zum BFH folgende Rechtssätze übertragbar:

*„Das angegriffene Urteil unterliegt der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung in den durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgesteckten Grenzen. (...) **Doch hat jeder Richter bei Auslegung und Anwendung einfachen Rechts den Einfluss der Grundrechte auf alle Bereiche des einfachen Rechts zu beachten.** Jede richterliche Entscheidung ist demgemäß auf Verfassungsbeschwerde der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht insoweit unterworfen, als zu prüfen ist, ob sie dieser Forderung genügt (vgl. z. B. BVerfGE 1, 418 [420]; 2, 336 [339]; 4, 52 [58]; 6, 7 [10]; 7, 198 [Leitsatz 3] und 12, 113 [124]).*

Gerade für die Finanzgerichtsbarkeit ist dies von besonderer Bedeutung, da sie nicht über Rechtsstreitigkeiten der Bürger untereinander oder über Maßnahmen der gewährenden Verwaltung, sondern über Akte einer der wichtigsten staatlichen Eingriffsverwaltungen entscheidet, also zur Wahrung der Grundrechte, die in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat sind, in besonderem Maße berufen ist.

Es heißt weiter:

„Die Entwicklung von Rechtsgrundsätzen gehört zwar auch im Steuerrecht zu den herkömmlichen Aufgaben des Richters, zumal wenn es darum geht, **den Steuertatbestand und damit die Steuerpflicht zu begrenzen** (vgl. dazu auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 1961 -- 2 BvL 1/59). Doch kann es unter dem Verfassungsprinzip des Rechtsstaats bereits bedenklich sein, wenn der Steuertatbestand vom Richter neu geschaffen oder ausgeweitet wird; denn das Steuerrecht wird von der Idee der "primären Entscheidung des Gesetzgebers über die Steuerwürdigkeit bestimmter generell bezeichneter Sachverhalte" getragen und lebt dementsprechend "**aus dem Diktum des Gesetzgebers**" (Bühler/Strickrodt, Steuerrecht, 3. Aufl. S. 658)."

„Diese rechtsstaatlichen Bedenken können nicht ohne weiteres durch den Hinweis auf die für Steuerverwaltung und Steuerrechtsprechung an sich legitime wirtschaftliche Betrachtungsweise (§ 1 StAnpG) ausgeräumt werden. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise hat ihren Platz dort, wo "ein Steuergesetz zwar bestimmte rechtliche Sachverhalte nennt, dabei aber nicht deren spezielle rechtstechnische Einkleidung, sondern ihre rechtliche Wirkung meint"; an "diese rechtlichen Wirkungen und die dadurch herbeigeführten wirtschaftlichen Ergebnisse im Bereich der Steuerpflichtigen" hat dann die Besteuerung anzuknüpfen. Doch darf die wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht "dazu verleiten, die rechtliche Methode durch außerrechtliche Gesichtspunkte und Begriffe aufzulösen" (Bühler/Strickrodt a.a.O. S. 158/159)."

„Die vom Bundesfinanzhof zur steuerrechtlichen Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverträgen entwickelten Rechtsgrundsätze sind somit aus denselben Gründen mit der Verfassung unvereinbar, die in dem Urteil 1 BvL 32/57 zur Nichtigkeitsklärung des § 8 Ziff. 5 GesStG geführt haben. Hier wie dort sind die Schutzgedanken des Art. 3 Abs. 1 wie des Art. 6 Abs. 1 GG im Spiel. Anders als bei § 8 Ziff. 5 GesStG -- doch ebenso wie bei § 26 EStG a.F. -- handelt es sich hier nicht um eine Objektsteuer, von deren verfassungswidriger Erhöhung auch Dritte betrogen werden können, sondern um die personale Einkommensteuer, durch deren Erhöhung allein die Eheleute selbst benachteiligt sind. Daraus folgt, dass in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 GG die stärkere sachliche Beziehung zu dem zu

prüfenden Sachverhalt hat und sich dadurch als adäquater verfassungsrechtlicher Maßstab erweist.

Nicht untätig hat der VII. Senat des Bundesfinanzhofes in der Besetzung Rüsken, Dr. Jäger und Dr. Jatzke am 11.07.2008 in der Sache VII B 255/07 (Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes wegen Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Art. 19 I 2 GG und der damit verbundenen zwingenden Folge der Nichtigkeit sämtlicher auf diesem nichtigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte (Steuerbescheide, pp.) die Nichtzulassungsbeschwerde lapidar abgewiesen, so dass dringend mit Blick auf den Finanzrichter Dr. Michel der Kläger / Beschwerdeführer akut die Sorge hat, dass sich Dr. Michel anstatt dem Art. 97 GG i.V.m. § 38 DRiG und somit dem Vorrang der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unterwirft, der „überwiegend herrschenden Rechtsauffassung“ von erkennbar verfassungsfeindlich handelnden BFH-Richterkollegen in der Sache des Klägers / Beschwerdeführers leiten lassen wird.

Diese Sorge gilt gleichermaßen im Hinblick auf dem den Verfahren XI B 20 – 24/08 des Klägers / Beschwerdeführers zugrunde liegenden absoluten Freiheitsrecht gemäß Art. 5.3.1 GG (Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei) i.V.m. dem „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG aus dem Jahr 1971 i.V.m. dem Völkerrecht und zwar Art. 27 der UN-Resolution 217 A (III) sowie den intern. Pakt der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, BGBl II, 1976, S. 1570 ff., denn so wie Dr. Michel sich entgegen der die Rechtskraft blockierenden Wirkung des Art. 19 I 2 GG zugunsten des Fiskus über die Nichtigkeit des UStG und die damit automatisch verbundene Nichtigkeit sämtlicher auf diesem nichtigen Gesetz basierender Verwaltungsakte (Steuerbescheide) mindestens in der o. a. Entscheidung als Richter verfassungswidrig positioniert hat, so ist weder anzunehmen, dass er seine erkennbare Verfassungsfeindlichkeit in der Verfassungsfrage zu Art. 19 I 2 GG i.V.m. dem UStG vom 01.01.2002 noch in der Verfassungsfrage zu Art. 5.3.1 GG und dessen Kollision mit § 18.1.1 EStG, wortgleich mit dem vorkonstitutionellen § 18.1.1 Reichseinkommensteuergesetz zugunsten des Grundrechtsträgers (Kläger / Beschwerdeführer) ohne Not ablegen wird.

Der Grundrechtsträger (Kläger und Beschwerdeführer) unterstellt, dass der Finanzrichter Dr. Michel aufgrund seiner bisherigen Finanzrichterlaufbahn aber auch seiner im Finanzamt durchlaufenen Ausbildung sowie

wechselweisen Tätigkeit auch als Sachgebietsleiter weiß, dass sich sowohl die Finanzverwaltung als auch die Finanzrechtsprechung bis heute nicht dem zwingenden Diktat des absoluten Freiheitsgrundrechtes des Art. 5.3.1 GG unterworfen hat, stattdessen mit Hilfe des verfassungswidrigen, weil mit Art. 5.3.1 GG kollidierenden § 18.1.1 Reichs-EStG, wortgleich heute § 18.1.1 EStG und somit seit 59 Jahren längst nichtig, in den gegen jedweden staatlichen Eingriff tabuisierten „Werk- und Wirkbereich“, den Schutzbereich als Kernbereich des Grundrechtes des Art. 5.3.1 GG „plündernd“ mit Einkommensteuerbescheiden wie Umsatzsteuerbescheiden eingreift.

Es handelt sich im o.a. bezeichneten Fall um schwere, nicht zu heilende Rechtsfehler, die der Finanzrichter Dr. Michel als damaliger Einzelrichter persönlich zu vertreten hat.

Dazu hat das BVerfG in einer Entscheidung - BVerfG 2 BvR 625/01 v. 02.06.2005 – hinreichend ausgeführt. Demnach können sowohl Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit eines Richters sowohl in seinem Verhalten als auch in den Gründen der vorangegangenen Entscheidungen gefunden werden.

„Ein Gesetz kann nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gesetz von niedrigerem Range ist, verdrängt werden kann. Diese dem Gesetz kraft Verfassungsrechts innewohnende Eigenschaft, staatliche Willensäußerungen niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niedrigeren Ranges besteht. (vgl. BVerfGE 8, 155 [169 f.]).

Folgt man allein der dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegenden Normenhierarchie, so stellt die o .a. bezeichnete Entscheidung des nunmehr Richters am Bundesfinanzhof Dr. Michel eine massive Grundrechtsverletzung in Gestalt der Rechtsbeugung dar.

II.

Die Vorsitzende Finanzrichterin Völlmeke im XI. Senat des BFH ist nebenberuflich das Steuerrecht kommentierend tätig, dieses ist dem Finanzrichter am BFH Dr. Michel bekannt.

Als Amtsträgerin ist die Finanzrichterin Völlmeke nur an das Gesetz (das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Gesetz) gebunden und gemäß Art. 97 GG zur strikten persönlichen Unanhängigkeit sowie Unparteilichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft auch den Finanzrichter Dr. Michel.

Entsprechend diesen Verfassungsgrundsätzen ist die Finanzrichterin Völlmeke als Teil der Judikative gemäß Art. 1.3 GG an die Grundrechte als sowohl die Legislative, Exekutive und Judikative an die Grundrechte als sie unmittelbar bindendes Recht gebunden. Dieses gilt ebenfalls für den Finanzrichter Dr. Michel.

Ihren Richtereid hat die Richterin Völlmeke auf die Treue zur Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 38 DRiG abgelegt. Dieses hat ebenfalls der Finanzrichter Dr. Michel getan.

Gemäß Art. 19.4. GG hat jeder Grundrechtsträger das Recht, sich gegen jeden ihn verletzenden Akt der öffentlichen Gewalt den umfassend gewähren zu müssenden Rechtsschutz der Gerichte in Anspruch nehmen zu dürfen.

Art.101 GG i.V.m. Art. der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK, garantiert jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht.

Durch das Verfassen von Aufsätzen und Kommentaren zum Steuerrecht beeinflusst die Richterin Völlmeke die Rechtsfindung nicht nur im Wege ihrer ureigensten Aufgabe, nämlich der Rechtsprechung. Dieses weiß der Richter Dr. Michel und nimmt es billigend in Kauf.

Der Richter Dr. Michel ist daher aufgrund seines Wissens um die Nebentätigkeit der Vorsitzenden Richterin des XI. Senates, dem auch er planmäßig als Richter angehört, als persönlich befangen anzusehen, was die Rechtsfrage hinsichtlich der Nichtigkeit der allen im Verfahren XI B 20/08 bis XI B 24/08 des Beschwerdegegners gegen den Beschwerdeführer zugrunde liegenden Verwaltungsakte wegen dessen Verstoßes gegen Art. 5.3.1 GG i. V. m. dem „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG von 1971 i.V.m. § 31 Abs. 1 BVerfGG anbelangt.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich die Garantie des gesetzlichen Richters nämlich nicht nur auf die formelle Gewährleistung, dass sich der im Einzelfall zuständige Richter aus einem abstrakt-generellen Gesetz ergeben muss; vielmehr umfasse dieser Grundsatz auch die sich aus dem Richterbild des Grundgesetzes ergebenden materiellen Qualifikationsmerkmale richterlicher Tätigkeit, wie namentlich ihre Unabhängigkeit und Neutralität (Art. 97 GG).

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist der richterlichen Tätigkeit nicht nur die in Art. 97 Abs. 1 GG garantierte Weisungsfreiheit und die in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell gesicherte persönliche Unabhängigkeit wesentlich. Wesentlich ist, "dass sie von einem nichtbeteiligten Dritten ausgeübt wird" (BVerfGE 3, 377 [381]; 4, 331 [346]; 14, 56 [69]; 18, 241 [255]). Diese Vorstellung ist mit den Begriffen von "Richter" und "Gericht" untrennbar verknüpft (BVerfGE 3, 377 [381]; 4, 331 [346]). Die richterliche Tätigkeit erfordert daher Neutralität und Distanz des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu 1 BvR 539/96 können rechtlich erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters aufkommen, wenn dessen wissenschaftliche Tätigkeit die Unterstützung eines am Verfahren Beteiligten bezweckte. Die Sorge, dass der Richter die streitige Rechtsfrage nicht mehr offen und unbefangen beurteilen werde, ist dann bei lebensnaher Betrachtungsweise verständlich (vgl. BVerfGE 98, 134 <137 f.>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 6. Juli 1999 - 2 BvF 2/98, 3/98, 1/99 und 2/99 -, NJW 1999, S. 2801).

Daraus ergibt sich aber nicht nur die Folgerung, dass - wie das Bundesverfassungsgericht in den angeführten Entscheidungen ausgesprochen hat - eine zu enge personelle Verbindung der Gerichte mit den Stellen, über deren Anträge und Akte sie zu befinden haben, verfassungswidrig ist. Nach diesem Grundsatz muss auch gewährleistet sein, dass der Rechtsuchende nicht vor einem Richter steht, der - etwa wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder auch Verfeindung mit einer Partei - die gebotene Neutralität und Distanz vermissen lässt. (8. Februar 1967; 2 BvR 235/64)

Neben der nicht abschließenden Aufzählung ist im konkreten Fall mit Bezug auf die VR Völlmeke ebenfalls auch die Interessenkollision durch konträre (eigennützige) Auslegung der Vorschrift des Art. 5.3.1 GG, um die Vorteile der Steuergesetze durch die eigene und die der Richterkollegen praktizierte wissenschaftliche Nebentätigkeit nutzen zu können, als die Neutralität verletzend anzunehmen, denn auch die im Schutze des Grundrechtes aus Art. 5.3.1 GG durch die Richterin Völlmeke getätigte wissenschaftliche Nebentätigkeit entbindet diese ebenso wenig von der Treue zur Verfassung. Das Wissen und das Dulden dieses Tuns stellt den Richter Dr. Michel auf dieselbe Stufe der Richterin Völlmeke. Auch das Wissen und Dulden stellt somit eine Neutralitätsverletzung seines Richteramtes dar.

Wenn Art. 101 GG tatsächlich als Grundrecht „oder jedenfalls grundrechtsähnliches Recht“ verstanden wird, dann muss das sich daraus ergebende subjektive Recht des einzelnen gegen Akte jeder Art von öffentlicher Gewalt und damit auch gegen Beeinträchtigungen durch richterliche Maßnahmen geschützt sein.

Dem Ablehnungsantrag gegen den Finanzrichter Dr. Michel ist wegen der Besorgnis seiner Befangenheit stattzugeben, da für den Kläger / Beschwerdeführer es nahezu ausgeschlossen erscheint, dass der Finanzrichter Dr. Michel seine nur dem Gesetz unterworfenen Richtertätigkeit gegenüber dem Kläger / Beschwerdeführer nicht doch sowohl mit dem Wissen und Dulden der ausgeübten ständigen kommerziellen Nebentätigkeit des Aufsatzschreibens und Kommentierens von steuerrechtlichen Fragen der Vorsitzenden Richterin Völlmeke bewusst und / oder unbewusst vermengt, so dass in dem Finanzrichter Dr. Michel der Kläger /

Beschwerdeführer keinen dem Grundgesetz nach unabhängigen und unparteiischen Richter mehr erkennen kann.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die jüngste Entscheidung des BVerfG, Az.: 2 BvR 337/08 vom 6.5.2008, hingewiesen.

Mit Blick auf die Fülle der vorsätzlichen schweren Rechtsfehler, die die Vorsitzende Richterin Völlmeke als Berichterstatterin in den in den Beschlüssen XI B 141/05; XI S 24/06; XI B 139/05 und XI B 140/05 des XI Senats vom 26.10.2006 seitens des Klägers / Beschwerdeführers vor dem BFH / FG anhängig gemacht habenden Nichtzulassungsbeschwerden auf Gewährung von Rechtsschutz i.S.v. Art. 19.4 GG wegen der Verletzung seines absoluten Freiheitsrechtes aus Art. 5.3.1 GG i.V.m. dem „Mephisto-Beschluss“ des BVerfG von 1971 i.V.m. § 31.1. BVerfGG, persönlich als vorsitzende Richterin des XI Senates bis heute zu verantworten hat, ist dringend Sorge zu hegen, dass der Finanzrichter Dr. Michel im Fall seiner beibehalten zu sollenden Status als Berichterstatter in den jetzigen Verfahren XI B 20 – 24/08 er sich in seinen Voten denen seiner Senatsvorsitzenden (FiRG Völlmeke) inhaltlich „unterwerfen“ wird.

Der Kläger / Beschwerdeführer meint nicht nur, sondern ist fest davon überzeugt, in der Bearbeitung der o.a. Klage vor dem hess. Finanzgericht durch DR. Michel erkennen zu können, dass der nunmehr Richter am Bundesfinanzhof Dr. Michel, die sich aus der Verfassung ergebenden Grundrechte des Klägers / Beschwerdeführers nicht gebührend beachten wird.

Der Finanzrichter Dr. Michel erklärt sich nicht für befangen. Würde er nach diesen umfangreichen Ausführungen eingestehen, dass dieser befangen sei, würde er unter dem gegebenen Tatbestand zugeben, dass das Recht von ihm gebeugt worden sei. Bei dieser Sachlage besteht eine Konkurrenz zwischen dem Gestehen, sogar eines Verbrechens, und dem Recht auf Aussageverweigerung.

Der Tatbestand der Befangenheit ist vom Gesetzgeber nach Sittlichkeitskriterien ausgewählt. Der Gesetzgeber dachte bei Befangenheit zuvörderst an diejenigen Umstände, die einen Richter einer Partei nahestehen lässt. Sei dies aus unmittelbaren persönlichen Beziehungen oder bedingt durch den Tatbestand, dass der Richter offensichtlich eine Auffassung

zur Sache erkennen lässt, z. B. im Rahmen gutachterlicher Tätigkeit, die auf eine vorgefasste Meinung – in jedem Fall jedoch noch aus dem Gesetz begründbar, erkennen lässt. Der Gesetzgeber muss die Befangenheit, soweit diese außerhalb des Strafrechtes liegt, nämlich zwingend in den Rahmen der Art. 1 Abs. 3; 20 Abs. 3 GG formulieren. Es ist eine Befangenheit in diesem Rahmen denkbar. Diese Art der Befangenheit (klassische Befangenheit) verweigert die erforderliche Einzelfallbetrachtung. Sie führt zu der Gefahr eines Tendenzurteils.

Diese (klassische oder auch gesetzeskonforme) Befangenheit liegt hier jedoch nicht vor. Die hier gegebene Befangenheit ist mehrschichtig. Einmal – und das ist elementar – verweigert die Richterin dem Beschwerdeführer seine unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte aus dem Grundgesetz zu gewähren. Diese Verweigerung und zwar nicht zufällig oder unbeabsichtigt, sondern zielgerichtet unter Ausschöpfung aller prozessualen denkbaren Möglichkeiten aus der Position einer Machtstellung heraus, ist eine Auffassung zum Richteramt, die eben nicht den vom Grundgesetz geforderten Anspruch an den Richter erfüllt. Damit diskreditiert sich die Richterin als gesetzliche Richterin. Insoweit ist unter strafrechtlichem Anspruch die Unschuldsvermutung durchdringend mit der Konsequenz, dass Sie sich selbst keinesfalls als Befangenen erklären darf.

Die andere Art der Befangenheit bezieht sich auf die klassische Befangenheit, nämlich erst einmal wegen des Publizierens. Dieses Publizieren geht hier jedoch weit über dasjenige hinaus, was als wissenschaftliche Tätigkeit etc. verstanden werden kann. Dieses Publizieren erfolgt bei genauer Betrachtung innerhalb eines Netzwerkes. Dieses Netzwerk ist organisiert und bedingt gegenseitige Abhängigkeiten. Diese Abhängigkeiten entstehen dadurch, dass die Richter sich in Medien äußern und sich damit unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen. Diese Abhängigkeit ist vergleichbar mit der vom Bundesverfassungsgericht den Anwälten untersagten Bindungen der rechtsberatenden Berufe an Maßnahmen, die außerhalb des Mandatsverhältnisses liegen. Diese außerhalb des zwingenden Berufsrahmens gegebenen Bindungen werden auch im Falle des Vermögensverlustes eines Berufsträgers dargestellt. Sind diese, sogar nur (vagen) Möglichkeiten geeignet, einem Angehörigen der rechtsberatenden Berufe seine Unabhängigkeit und Mandatstreue zu entziehen und wird der Gesichtspunkt der Unsittlichkeit erkannt, dann

sind diese Gesichtspunkte auf das Amt des Richters noch viel enger anzuwenden.

Im Bereich der Staatsfinanzierung sind die Richter in einem Netzwerk eingebunden, das von der Finanzverwaltung bis hin zum Bundesverfassungsgericht reicht. Es findet innerhalb dieses Netzwerkes ein Austausch statt, der sich eben nicht auf die wissenschaftlichen Fortbildung des Rechtes beschränkt, sondern konspirativ organisiert worden ist mit dem Ziel, dem Grundrechtsträger unter Vorspiegelung einer Gesetzestreue Recht zu gewähren. Prof. Felix erkannte dies und bezeichnete dieses Verhalten als Rechtsbeugung mit Scheinlegalität. Gestärkt wird dieses Netzwerk auch von außenstehenden Rechtslehrern, ja gerade ungeheuerlich von (ehemaligen) Verfassungsrichtern – ungeheuerlich deswegen, weil Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG zwingend die Treue der Lehre an die Verfassung verlangt.

Der Finanzrichter Dr. Michel weiß, dass die VR Völlmeke in dieses Konglomerat eingebunden ist. Längst hat er erfahren, dass die VR Völlmeke sich keineswegs in Ihren Votes als Richterin i. S. des Art. 97 Abs. 1 GG geäußert hat, sondern vielmehr sogar gegen besseres Wissen die ständig wiederholten Hinweise des Klägers / Beschwerdeführers damals übergangen. Sie hat damit objektiv und zwingend ihre Befangenheit bewiesen und mit Blick auf den Finanzrichter Dr. Michel ist dessen Befangenheit mehr als dringend zu besorgen.

Sowohl der Beschwerdeführer / Antragsteller als auch der Unterzeichner wünschen über den Personenkreis namentlich unterrichtet zu werden, der über diesen Befangenheitsantrag gegen den FiRG Dr. Michel entscheiden wird, um auch hier prüfen zu können, ob dort eine Befangenheit anzunehmen ist.

Hochachtungsvoll

*Helmut Samjeske
- Steuerberater -*